

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Rietheim-Weilheim

Aufgrund § 74 Abs. 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416; zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 die folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Rietheim-Weilheim als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stellplatzverpflichtung gilt für baurechtlich bebaubare Grundstücke entlang folgenden Straßen und Straßenabschnitten:

OT Rietheim:

Bulzinger Straße
Bulzingen
Bahnhofstraße
Wilhelmstraße
Friedrichstraße
Lindenstraße
Dürbheimer Straße
Karlstraße
Dammstraße
Ludwig-Finckh-Straße
Hölderlinstraße
Am Zimmerplatz
Schulstraße
Rathausplatz
Schloßstraße
Heuchenweg
Heuchen
Nelkenstraße
Rosenstraße
Alter Garten
Rußberger Straße
Höfle
Schmidten

OT Weilheim:

Seitinger Straße

Kapellenweg

Goethestraße ab Nr. 7 bis Untere Hauptstraße

Teil der Uhlandstraße nördlich der Bergstraße ab Nr. 6 bis Nr. 20

Bergstraße

Schwabstraße

Schillerstraße

Jahnstraße

Eisenbahnstraße

Blumenstraße

Teil der Richard-Wagner-Straße westlich der Unteren Hauptstraße ab Nr. 1 bis Nr. 11

Silcherstraße

Kirchstraße

Talstraße

Rathausstraße

Weihergasse

Mühlstraße

Der beigegefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 2,0 KFZ-Stellplätze je Wohneinheit erhöht.

Für die Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr.2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 Abs. 2 LBO ergangenen Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Riethem-Weilheim 14. Oktober 2020

Jochen Arno,
Bürgermeister



